

Wie funktioniert die Systematik der Strukturzuschläge? Wieso beschweren wir uns beim Bundesverfassungsgericht?

von Ulrike Böker

Definition Strukturzuschlag:

Zur Deckung von Aufwendungen für Personalausgaben einer Bürokraft oder zur Deckung des Aufwands der Psychotherapeut*innen für den Overhead (Bürokratie und Verwaltung, falls keine Bürokraft angestellt wurde) wurden Strukturzuschläge auf Einzel- und Gruppentherapieleistungen nach Abschnitt 35.2.1 (GOP 35401 bis 35425), Abschnitt 35.2.2 (GOP 35503 bis 35559) und für die psychotherapeutische Sprechstunde bzw. Akutbehandlung (GOP 35151 und 35152) eingeführt. Seit dem 1. Januar 2019 werden auch die neuropsychologischen Leistungen mit den GOP 30932 und 30933 berücksichtigt, seit dem 1. Oktober 2021 auch die gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung (GOP 35173 bis 35179). Den Zuschlag erhalten Psychotherapeut*innen allerdings erst, wenn sie im Quartal eine bestimmte Mindestpunktzahl für antrags- und genehmigungspflichtigen Leistungen, von Sprechstunden und Akutbehandlungen bzw. bestimmten neuropsychologischen Leistungen und der Grundversorgung erreicht haben. Die Bewertung der Strukturzuschläge richtet sich nach den Tarifgehältern der MFAs und muss jeweils zum 1. Januar eines Jahres aktualisiert werden.

Die "angemessene Vergütung" der Psychotherapeut*innen beruht auf der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG). Das Gericht hatte für diese Berechnung der Mindestvergütung eine Muster-Maximal-Praxis konstruiert. Dieser Praxis gelingt das kaum zu Schaffende, in 43 Wochen des Jahres jeweils 36 Sitzungen an genehmigungspflichtiger Psychotherapie zu leisten. Hinzu kommen alle nicht-genehmigungspflichtigen Leistungen, wie die Probatorischen Sitzungen. Administrationstätigkeiten und andere anfallende Aufgaben werden ebenfalls als Extrastunden kategorisiert. Um das überhaupt realisieren zu können, hatte das BSG der Musterpraxis eine Halbtags-Bürokraft zugestanden. Dafür wurden in die Berechnungsformel normative Personalkosten eingefügt in Form eines halben Gehalts einer Medizinischen Fachangestellten (MFA), ursprünglich waren das etwa 15.000 Euro. Das Gericht stellte außerdem explizit fest, dass es dabei keine Rolle spielt, ob tatsächlich eine Kraft beschäftigt wird oder Psychotherapeut*innen die Erledigung dieser Aufgaben selbst übernehmen.

Der Vergleichsertrag, der mit dieser fiktiven Maximalpraxis erwirtschaftet werden muss, also der Umsatz abzüglich der Praxiskosten, soll in der Berechnung dann dem Durchschnittsertrag anderer grundversorgender Facharztgruppen im unteren Einkommenssektor entsprechen. Zu diesen Gruppen gehören aktuell: die Gynäkologen, die HNO-Ärzt*innen, die Chirurg*innen, die Dermatolog*innen und die Urolog*innen.

Bis 2012 galt, dass die „normativen MFA-Kosten“ in jede psychotherapeutische Sitzung eingepreist wurde, also beginnend mit der ersten Sitzung im Quartal.

Ab 2012 führte dann der Bewertungsausschuss den sogenannten Strukturzuschlag ein: Die „normativen Personalkosten“ werden darin abgebildet; sie wurden also aus den eigentlichen Sitzungshonoraren ausgelagert. Nun werden sie erst zugesetzt, wenn eine bestimmte Leistungsschwelle erreicht worden ist. Diese Konstruktion hatte nur einen einzigen Zweck: Die Kassen wollten Geld sparen!

Für halbe Sitze gilt: Es wird - umgerechnet auf die Woche - der erste Strukturzuschlag (= derzeit 19,25 Euro) ab der neunten Sitzung zugesetzt, gekappt wird bei 18 Sitzungen. Man kann also pro Woche nur 9 Zuschläge erwirtschaften. Damit lässt sich dann auf das Jahr gerechnet insgesamt - auch wenn man 30 Sitzungen in der Woche arbeitet - nur ein Viertel der in der Musterrechnung angesetzten MFA-Stelle über die Strukturzuschläge erwirtschaftet (oder, wenn man selbst auch diese Arbeit noch übernimmt, der eigene Arbeitsaufwand für den bürokratischen Overhead wird nur minimal gegenfinanziert). Umgekehrt bekommt man, wenn man seinen halben Versorgungsauftrag mit 12 wöchentlichen Sitzungen erfüllt, quasi nichts für den Bürokratieaufwand.

Für volle Sitze wird - umgerechnet auf die Woche - ab der 18. Sitzung der erste Zuschlag angerechnet, darunter arbeitet man also ohne vergüteten Aufwand für Bürokratie. Wenn man hier seinen Versorgungsauftrag mit 25 Sitzungen erfüllt, dann hat man damit nicht mal eine Viertelstelle erwirtschaftet. Die komplette Halbtagskraft wäre erst mit den vollen 36 Sitzungen refinanziert. Erst ab diesem Punkt, und nur ab diesem, besteht kein Unterschied mehr zur Einpreisung in jede Sitzung von Beginn an. Auch in der alten Formel wurden die Kosten für eine komplette Halbtagskraft erst mit der 36. Sitzung gedeckt.

Auch bei den vollen Sitzen gibt es einen Deckel: Mehr als das Gehalt für eine Halbtagskraft gibt es nicht, auch wenn man fünf Angestellte hat, die insgesamt 72 Stunden arbeiten.

Die Bundesverfassungsbeschwerde beanstandet nun genau diese Schwelle, die unangemessen in die Praxisgestaltung eingreift, weil nicht alle Leistungen berücksichtigt werden. Sie führt außerdem dazu, dass je zeitgebundener Arbeitseinheit eine unterschiedliche Vergütung stattfindet. Wieso mit der Vergütung von Anfang an Hochleistungspraxen benachteiligt werden sollten, wie teils argumentiert wird, das erschließt sich nicht.

Im Übrigen hat die Verfassungsbeschwerde einen ganz anderen, wesentlichen Aspekt als Hauptbeschwerdegrund aufgeführt. Die Verbände hatten vorrangig beanstandet, dass eine Psychotherapiepraxis mit maximalem Einsatz nur den Durchschnitt der anderen Fachgruppen erreicht und damit weit abgeschlagen am unteren Ende der Einkommensskala liegt. Das widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes.